



Verband der  
Bürgerinitiativen entlang der Betuwe-Linie  
Herrn Gert Bork  
Mühlenweg 78  
46486 Wesel

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4171  
FAX +49 (0)30 18-300-807 4171

Ref-LA17@bmv.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Antrag auf Anordnung der Auskunftserteilung gemäß  
§ 13 Abs. 3**

Bezug: - Ihr Schreiben vom 18.04.2016  
- Unser Schreiben vom 20.05.2016  
- Ihr Schreiben vom 09.06.2016

Aktenzeichen: LA 17/519.1/11-IFG

Datum: Berlin, 11.07.2016

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Bork,

Ihren mit Schreiben vom 18.04.2018 vorgebrachten Bitte auf Anordnung der Auskunftserteilung gemäß § 13 Abs. 3 UIG gegenüber der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG informationspflichtigen Stelle Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde vor dem Hintergrund des von Ihnen mit Schreiben vom 09.06.2016 zur Verfügung gestellten Schriftverkehrs geprüft. Im Ergebnis ist eine solche Anordnung nicht erforderlich.

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.12.2013 haben Sie bei der DB Netz AG folgende Informationen beantragt:

1. tägliche Zahl der Güterzüge tags und nachts,
2. Länge der Güterzüge und den Anteil der Waggons mit Graugussbremsen,
3. Gefahrgutklassifizierung der Züge.
4. Informationen zum Erschütterungs- und Lärmpotential der Züge.

Die DB Netz AG mit Schreiben vom 22.01.2014 und 03.04.2014 geantwortet und zu Frage 1., die dahingehend interpretiert werden kann, dass der Antragsteller Zahlen der jüngsten Vergangenheit erhalten möchte, einen repräsentativen Auszug für Zugbewegungen eines durchschnittlichen Arbeitstags aus den Jahren 2012 und 2013 zur Verfügung gestellt. Zu den Fragen 2. und 3. hat sie erklärt, dass Ihr die





Seite 2 von 2

entsprechenden Informationen nicht vorliegen. Diese Auskunft wurde im weiteren Schriftwechsel mit dem Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 04.05.2014 und 17.11.2015) ergänzt bzw. bestätigt.

Vor diesem Hintergrund wurde Ihrem Antrag auf Umweltinformation durch die informationspflichtige Stelle nachgekommen. Ihre Einschätzung, dass es sich lediglich um belanglose oder gar keine Auskünfte handelt, kann nicht geteilt werden. Eine Anordnung der Auskunftserteilung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Alexander Lanz